

# **Geschäftsordnung**

**für den Demokratierat der Partnerschaft für Demokratie**

**Marzahn**

im Rahmen des Bundesprogramms

„Demokratie *leben!*“

beschlossen am 24.07.2015 | überarbeitet und beschlossen am 14.07.2025

## **Präambel**

Der Demokratierat der Partnerschaft für Demokratie Marzahn versteht sich als freiwilliger Zusammenschluss von Vertreter\*innen aus Verwaltung und Zivilgesellschaft, wie Vereinen, freien Trägern und Bürger\*innen der Förderregion.

Vorrangiger Zweck des Demokratierats ist, die im Rahmen der Partnerschaft für Demokratie Marzahn aktiven Akteur\*innen zu beraten und zu unterstützen und so einen Beitrag zu Demokratieentwicklung in der Förderregion zu leisten.

Der Demokratierat begleitet die Umsetzung der Partnerschaften für Demokratie, wobei er sich inhaltlich am Programm „Demokratie *leben!*“ orientiert und Bezug auf die besonderen soziostrukturellen und soziokulturellen Bedingungen in der Förderregion nimmt. Die Arbeit der Mitglieder im Demokratierat ist einer Werteorientierung an universellen Menschenrechten, Demokratie, Solidarität und der Anerkennung sowie Wertschätzung von Vielfalt verpflichtet.

Der Demokratierat versteht sich als demokratisches Gremium und als Ort für Austausch und Aushandlungsprozesse. Den Mitgliedern des Demokratierats ist die Verantwortung, welche die Mitgliedschaft in einem Vergabegremium mit sich bringt, bewusst.

Der Demokratierat ist das Folgegremium des Begleitausschusses der Partnerschaft für Demokratie Marzahn und entspricht dem in der Förderrichtlinie des Bundesprogramms „Demokratie *leben!*“ genannten „Bündnis“.

## **1. Zusammensetzung des Demokratierats**

Dem Demokratierat gehören Vertreter\*innen aus Verwaltung und Zivilgesellschaft, wie Vereinen, freien Trägern und der Anwohner\*innenschaft, an. Personen, die der Zivilgesellschaft zuzuordnen sind, sind mehrheitlich vertreten. Der Demokratierat setzt sich zum Ziel mindestens 10, im höchsten Falle 25 aktive Mitglieder zu haben. Nach Möglichkeit sollen alle im Fördergebiet verorteten Sozialräume vertreten sein.

### **1.1 Aufnahme in den Demokratierat**

Einen Aufnahmeantrag können Personen stellen, die im Fördergebiet wohnen oder arbeiten. Voraussetzung für die Aufnahme in den Demokratierat ist die Zustimmung der antragstellenden Person zu den in den Grundsätzen des Bundesprogramms „Demokratie *leben!*“ festgehaltenen Werten und Zielen. Diese beinhalten u.a. die Förderung eines lebendigen, vielfältigen und demokratischen Zusammenlebens, die Unterstützung von Engagement gegen Phänomene Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie die Stärkung einer lebendigen Zivilgesellschaft vor Ort. Falls begründete Zweifel hinsichtlich der Eignung der antragstellenden Person bestehen, haben jedes stimmberechtigte Demokratierat-Mitglied, die Koordinierungs- und Fachstelle sowie die interne Koordinierung die Möglichkeit, ein Veto einzulegen. Sobald vom Vetorecht Gebrauch gemacht wird, muss der Demokratierat über die Aufnahme der antragstellenden Person per Votum abstimmen. Für die Aufnahme ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für diese Abstimmung sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Demokratierats, die Koordinierungs- und Fachstelle sowie die interne Koordinierung zugelassen.

Den ersten Schritt zur Mitgliedschaft im Demokratierat stellt eine Willenserklärung einer Person zum Engagement im Demokratierat dar. Hierzu ist der externen Koordinierungs- und Fachstelle via E-Mail (pfd-mh@lvs.stiftung-spi.de) eine Kurzbeschreibung (inkl. Motivation) des potentiellen Mitgliedes zuzusenden. Die externe Koordinierungs- und Fachstelle leitet die Kurzbeschreibung an alle Mitglieder des Demokratierats weiter. Erfolgt binnen fünfzehn Werktagen ab Weiterleitung kein Veto eines der Mitglieder, so wird die Person zur nächsten Sitzung eingeladen. Die Mitgliedschaft tritt mit der Unterschrift auf der Teilnehmerliste in Kraft. Die Mitglieder machen Ihre Kontaktdaten den Beauftragten (siehe Punkt 2.1) zugänglich, sofern diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Jedes Mitglied des Demokratierats hat die Möglichkeit die Aufnahme neuer Mitglieder vorzuschlagen. Hierfür gelten die gleichen Bedingungen.

### **1.1.1 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Beendigung einer Mitgliedschaft ist zu jedem Zeitpunkt möglich. Eine entsprechende Erklärung ist bei der externen Koordinierungs- und Fachstelle der Partnerschaft für Demokratie Marzahn in Schriftform einzureichen.

Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Beendigung des Bundesprogramms „Demokratie leben!“.

Falls begründete Zweifel hinsichtlich der Eignung eines Demokratierat-Mitglieds entstehen (siehe 1.1), hat jedes stimmberechtigte Mitglied, die Koordinierungs- und Fachstelle sowie die interne Koordination die Möglichkeit, eine Abstimmung über die Beendigung der Mitgliedschaft bei der Koordinierungs- und Fachstelle zu beantragen. Für diese Form der Beendigung der Mitgliedschaft eines Demokratierat-Mitglieds ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei der Abstimmung erforderlich. Für diese Abstimmung sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Demokratierats, mit Ausnahme der Person über die abgestimmt wird, zugelassen. Ebenfalls zugelassen sind die Koordinierungs- und Fachstelle sowie die interne Koordination. Die Person über die abgestimmt wird, darf zum Abstimmungszeitpunkt inklusive der direkt vorausgehenden Diskussion nicht im Raum anwesend sein.

Ein Antrag auf Abstimmung über Beendigung der Mitgliedschaft kann ebenfalls gestellt werden, wenn ein Mitglied drei aufeinander folgenden Gremienterminen ohne Absage und ohne Vertretung fern bleibt.

### **1.1.2 Vertretung**

Jedes Mitglied des Demokratierats hat eigenverantwortlich eine Vertretung zu benennen. Es obliegt den Mitgliedern, ihren Vertreter\*innen alle für die Vertretung notwendigen Informationen zukommen zu lassen. Vertreter\*innen werden durch die zu vertretende Person bevollmächtigt. Nach Möglichkeit sind die Vertreter\*innen so zu benennen, dass sie einer vergleichbaren Institution angehören.

### **1.2 Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Demokratierats, die NICHT interne Koordinierungsstellen des Jugendamtes, externe Koordinierungs- und Fachstelle oder Angehörige der Polizei sind.

Sonstige Vertreter\*innen des Jugendamtes haben insgesamt EINE Stimme. Sollten mehrere Mitglieder bei derselben Organisation tätig sein, besitzen sie gemeinsam EINE Stimme. Das federführende Amt besitzt ein Vetorecht für Projektförderungen bei begründeten Zweifeln an der Förderfähigkeit von Projekten.

## **2. Organisation des Demokratierats**

Der Demokratierat versteht sich als eigenständiges Gremium, dessen Mitglieder gleichberechtigt sind. Dies bezieht sich nicht auf das Stimmrecht.

### **2.1 Aufgaben und Beauftragte**

Der Demokratierat kann aus seiner Mitte Beauftragte für folgende Aufgaben benennen:

- Protokollant\*in
- Projektpat\*innen

Bis zur Benennung von Beauftragten, übernehmen die externe Koordinierungs- und Fachstelle sowie, in Vertretung, die interne Koordinierung des Jugendamtes diese Aufgaben kommissarisch.

### **2.2 Arbeitsgruppen**

Der Demokratierat hat jederzeit die Möglichkeit, Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen, Sachverhalten und Problemen einzuberufen. Arbeitsgruppen setzen sich in der Regel aus den Mitgliedern des Demokratierats zusammen. Über Ergebnisse der Arbeit in den Arbeitsgruppen wird im Begleitausschuss berichtet.

## **3. Aufgaben des Demokratierats**

Der Demokratierat fungiert als Lenkungsgremium für die Arbeit der externen Koordinierungs- und Fachstelle sowie für die internen Koordinierungsstellen des Jugendamtes im Rahmen der Partnerschaft für Demokratie Marzahn.

Der Demokratierat entwickelt die lokale Strategie der Demokratieentwicklung weiter und aktiviert hierfür in Zusammenarbeit mit der Koordinierungs- und Fachstelle verschiedene zivilgesellschaftliche Akteur\*innen und Einrichtungen des Fördergebiets.

Er unterstützt die Erstellung von Projektvorschlägen zur Sicherung der Nachhaltigkeit und zur Förderung von Vernetzungsstrukturen im Rahmen der Partnerschaft für Demokratie Marzahn.

Der Demokratierat votiert die zu fördernden Projekte und begleitet deren Umsetzung. Hierzu werden Projektpatenschaften angestrebt.

Der Demokratierat organisiert und unterstützt die Demokratiekonferenzen.

Der Demokratierat beteiligt sich an der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung des Bekanntheitsgrades der Partnerschaft für Demokratie Marzahn.

Der Demokratierat gleicht die inhaltlichen Ziele des Programms „Demokratie *leben!*“ sukzessive mit den Gegebenheiten in der Förderregion ab und sichert so die Qualität der im Programm umgesetzten Projekte.

## **4. Sitzungen**

Der Demokratierat tritt mehrmals jährlich zu ordentlichen Sitzungen zusammen.

Die Sitzungen des Demokratierats sind nicht öffentlich. Der Demokratierat hat jedoch die Möglichkeit Gäste einzuladen, um beispielsweise Projektskizzen vorstellen zu lassen oder Expertisen zu bestimmten Themen zu hören.

In der Regel lädt die externe Koordinierungs- und Fachstelle zu den Sitzungen ein.

Ein Vorschlag zur Tagesordnung ist mit jeder Einladung zu versenden.

Alle für die Arbeit des Demokratierats relevanten Unterlagen sollen dessen Mitgliedern zeitnah, spätestens aber bis 12 Uhr am Tag vor einer Sitzung, zugehen.

## **5. Beschlussfassung**

Zur Beschlussfassung sind alle in § 1.2 aufgeführten Personen berechtigt.

Eine Abstimmungsfrage muss leicht verständlich formuliert, nicht suggestiv und mit ja oder nein zu beantworten sein.

Beschlüsse können gefasst werden, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder des Demokratierats ihre Stimme abgeben. In begründeten Ausnahmefällen, kann die Stimmabgabe auch digital an die Koordinierungs- und Fachstelle übermittelt werden.

Generell gilt bei Beschlüssen das Prinzip der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ausnahmen bilden etwaige Änderungen der Geschäftsordnung sowie die Abstimmung über die Beendigung der Mitgliedschaft eines Demokratieratsmitglieds (siehe 1.1.1). Hierfür ist jeweils eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.

In begründeten Ausnahmefällen kann ein Mitglied des Demokratierats einem anderen Mitglied die Vollmacht für die Stimmabgabe erteilen. Die Vollmacht muss am Tag der Abstimmung in Schriftform vorliegen.

Jedes Mitglied des Demokratierats kann eine Abstimmung im Geheimen beantragen.

## **6. Befangenheit**

Die Befangenheit eines Mitgliedes liegt vor, wenn über Anträge eines Trägers abgestimmt werden soll, zu dem das Mitglied in einer Interessenlage nach §17 SGB X steht, die eine Besorgnis der Befangenheit begründet.

In Fällen von Befangenheit enthält sich das befangene Mitglied in allen Abstimmungen bezüglich der jeweils zu vergebenden Mittel und verlässt bei der Abstimmung den Raum.

## **7. Protokoll**

Über jede Sitzung des Demokratierats wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

### **7.1 Inhalt**

Bezeichnung des jeweiligen Tagesordnungspunktes und die dazu gefassten Beschlüsse.

Erklärungen einzelner Mitglieder des Demokratierats sind auf Verlangen in das Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll gilt als angenommen, wenn binnen vier Wochen nach Versenden des Protokolls keine Änderungswünsche bei der Koordinierungs- und Fachstelle eingegangen sind.

## **8. Zusammenarbeit mit Gremien**

Der Demokratierat kann Delegierte in Arbeitsgruppen, Vernetzungsrunden und zivilgesellschaftliche Bündnisse entsenden, wenn es dessen Zielen dienlich ist.

Delegierte aus anderen Gremien können anlassbezogen oder regelmäßig an den Treffen des Demokratierats teilnehmen, sofern es den Zielen des Demokratierats dient. Mindestens zwei Vertreter\*innen des Jugendforums und das Ämternetzwerk der Partnerschaft für Demokratie sind Teil des Demokratierats und können auf diese oder andere Weise in die Arbeit des Demokratierats einbezogen werden. Über die Form der Einbindung entscheidet der Demokratierat. Durch die Delegierten ist der Informationsfluss zwischen Gremium und Ausschuss zu sichern.

## **9. Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch den Demokratierat in Kraft.

## **Anlage**

### **§17 SGB X**

#### Besorgnis der Befangenheit

- (1) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiliche Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, trifft diese Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält. Bei den Geschäftsführern der Versicherungsträger tritt an die Stelle der Aufsichtsbehörde der Vorstand.
- (2) Für Mitglieder eines Ausschusses oder Beirates gilt § 16 Abs.4 entsprechend.

### **§16 Abs. 1**

In einem Verwaltungsverfahren darf für die Behörde nicht tätig werden,

1. wer selbst Beteiligter ist,
2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist,
3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt oder als Beistand zugezogen ist,
4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt,
5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist, und nicht für Beschäftigte bei Betriebskrankenkassen,
6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

### **§16 Abs. 4**

Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses oder Beirates für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies dem Ausschuss oder Beirat mitzuteilen. Der Ausschuss oder Beirat entscheidet über den Ausschluss. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.